

lungsurkunde an den Empfänger übersandt. Die Post stellt diesen Brief nach den Bestimmungen der Post-AO durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder in eine Zustellanlage dem Empfänger zu und sendet die Zustellungsurkunde mit der diesen Vorgang beurkundenden Unterschrift des Postzustellers an das Gericht zurück. Die Zustellung gilt damit als vollzogen. Hat der Empfänger bei nicht möglicher Zustellung über Hausbriefkasten oder Zustellanlage eine Mitteilung erhalten, daß die Sendung am Postschalter ausgehändigt wird, gilt die Zustellung nach § 39 Abs. 3 ZPO nach 3 Arbeitstagen als vollzogen, auch wenn die Aufbewahrungsfrist am Postschalter von 15 Tagen, nach der die Zustellung an das Gericht zurückgesandt wird (§ 45 Abs. 2, § 50 Abs. 2 Post-AO), noch nicht abgelaufen ist. Soll an eine bestimmte Person nur persönlich zugestellt werden, sind sowohl Briefumschlag als auch Zustellungsurkunde mit dem Vermerk „Eigenhändig“ zu versehen. Dann wird der zuzustellende Brief bei einem Postamt hinterlegt, und der Empfänger erhält eine Benachrichtigung durch den Postzusteller, wo und wann er die Sendung abholen kann. Die Zustellung gilt auch in diesem Fall mit Ablauf des dritten Arbeitstages nach der Niederlegung als bewirkt (vgl. § 39 Abs. 3 ZPO). Bei Zustellungen über Hausbriefkästen müssen diese den Anforderungen des § 39 Abs. 2 der Post-AO (Verschließbarkeit und eine solche Beschaffenheit, die unbefugtes Entnehmen der Postsendung nicht gestattet) entsprechen. Aber z. B. fehlerhaftes Entleeren des Briefkastens durch Kinder hat der Zustellungsempfänger zu vertreten (vgl. OG-Beschluß vom 15. 1. 1974 - 1 b Wst 3/73).

4.3. Die Zustellung durch das Gericht ist unmittelbar im Gericht (z. B. durch Übergabe des Strafbefehls) möglich; sie kann auch von einem Beauftragten des Gerichts (Mitarbeiter, Schöffe usw.) in der Wohnung, am Aufenthaltsort oder an der Arbeitsstelle des Empfängers bewirkt werden. Der Beauftragte beurkundet die Aushändigung. Die Zustellung kann im Gericht (z. B. in der Informationsstelle) auch so vorgenommen werden, daß die Übergabe des Schriftstücks von einem Mitarbeiter des Gerichts in der Akte vermerkt wird. Es bedarf dabei keiner Quittung des Empfängers.

4.4. Die Zustellung auf Ersuchen des Gerichts (vgl. §40 Abs. 4 ZPO) nimmt die Einrichtung vor, in der sich der Empfänger aufhält. Das zuzustellende Schriftstück wird in einem mit der Anschrift des Empfängers versehenen verschlossenen Umschlag

in einem anderen Umschlag unter Beifügung des Ersuchens an den Leiter der Einrichtung zugestellt, der seinerseits die Zustellung an den Empfänger zu veranlassen und die Zustellungsbescheinigung an das Gericht zurückzusenden hat. Mit dem Tag der Aushändigung an den Empfänger gilt die Zustellung als bewirkt (vgl. § 39 Abs. 2 ZPO).

4.5. Adressat der Zustellung einer Entscheidung ist der von der Entscheidung Betroffene. Die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen ist immer unmittelbar an den Beschuldigten oder den Angeklagten, in Strafsachen gegen Jugendliche auch an die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70) sowie Verteidiger oder Beistände vorzunehmen. Die Organe der Jugendhilfe haben keinen Anspruch auf Zustellung gerichtlicher Entscheidungen, weil sie kein Rechtsmittelrecht haben. Im Falle der Ablehnung eines Antrags des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Staatsanwalts auf Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung gern. §349 ist der Ablehnungsbeschluß nur dem jeweiligen Antragsteller zuzustellen. Einer gerichtlichen Benachrichtigung des Verurteilten bedarf es nicht.

4.6. Urteilsabschriften an Verteidiger können von den Gerichten in Strafverfahren gegen Erwachsene ausnahmsweise ausgehändigt werden, wenn die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Verteidigers ansonsten (z. B. im Falle großer räumlicher Entfernungen zwischen dem Wohn- und Arbeitsort des Verteidigers sowie dem Sitz des Prozeßgerichts und der U-Haftanstalt, in der sich der Angeklagte befindet) besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Grundsätzlich kann der Anwalt jedoch auf die Möglichkeit der Urteileinsicht beim Gericht oder beim Angeklagten verwiesen werden. In den Fällen, in denen dem Angeklagten das Urteil gern. Abs. 5 nur zur Kenntnis zu bringen ist, darf auch an den Anwalt keine Urteilsabschrift ausgehändigt werden. Für Urteilsabschriften an Anwälte wird die vorgesehene Schreibgebühr erhoben (§ 6 Abs. 1 JKO).

4.7. Eine Zustellung in andere Staaten oder für Gerichte anderer Staaten erfolgt, sofern erforderlich, im Wege der Rechtshilfe (vgl. §§ 186-191 ZPO sowie die von der DDR mit anderen Staaten abgeschlossenen Rechtshilfe- und Konsularverträge).